



AK Vorrat Kai-Uwe Steffens

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Herrn Jan Kürschner - Vorsitzender
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/863

**Stellungnahme des Arbeitskreises Vorratsdatenspeicherung zum
Entwurf eines Gesetzes zur Wiedereinführung der Verkehrsdatenerhe-
bung in § 185a LVwG
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN –
Drucksache 20/376**

Sehr geehrte Herr Kürschner, sehr geehrte Abgeordnete und Mitarbeiter,

zunächst bedanke ich mich stellvertretend für unsere Organisation für die uns gebotene
Gelegenheit, zum o.g. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Unsere grundsätzliche Position zu jeder Form von Datenspeicherung und Datenverwertung
ist, dass diese nach den Grundsätzen des Datenschutzes, also vorrangig der Rechtmäßigkeit,
der Datensparsamkeit, der Zweckbindung und der Rechenschafts- und Informationspflicht zu
erfolgen hat. Wesentlich dabei ist, dass die Rechtsgrundlagen die Grundsätze der
Erforderlichkeit, der Zweckmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit erfüllen.

Dies sehen wir beim vorliegenden Gesetzentwurf als nicht gegeben an.

In mehreren Urteilen haben die zuständigen Gerichte von Bund, Ländern und auch der EuGH
festgestellt, dass die sog. Verbindungsdaten, die bei Telekommunikationsbetreibern anfallen
und in verschiedenem Umfang gespeichert werden, zu den personenbezogenen Daten
gehören, die unter Grundrechtsschutz stehen. Die o.g. Grundsätze sind also vollumfänglich
anzuwenden.

Hinsichtlich der Erforderlichkeit wäre die Erweiterung von Zugriffs- und
Verarbeitungsbefugnissen nur dort zulässig, wo Aufgaben der Gefahrenabwehr, der
Vermisstenfälle und anderer im Gesetzentwurf genannter Zwecke nicht erfüllt werden



können, und es keinerlei grundrechtsschonende Alternativen zur Datennutzung gibt. Unserer Einschätzung nach sind die derzeit existierenden Befugnisse zur Datennutzung in Kombination mit anderen, mit Telekommunikationsdaten nicht in Zusammenhang stehenden Verfahren für die Zwecke der Gefahrenabwehr und in Vermisstenfällen bereits ausreichend. Eine Erweiterung der Datennutzungsbefugnisse ist nicht erforderlich.

Hinsichtlich der Zweckdienlichkeit gilt es anzumerken, dass eine Erweiterung der Datennutzungsbefugnisse keineswegs eine allumfassende Lösung für die Herausforderungen der Gefahrenabwehr, der Vermisstenfälle und anderer im Gesetzentwurf genannten Anwendungsfälle darstellen kann. Eine Erweiterung der Datennutzungsbefugnisse befreit Gesetzgeber und Exekutive also nicht davon, die nicht auf Datenzugriff beruhenden Verfahren zu nutzen, die dafür notwendigen Ressourcen bereitzustellen, und diese Verfahren laufend zu verbessern und zu erweitern. Ausdrücklich sei darauf hingewiesen, dass eine grundrechtsinvasive Erweiterung der Datennutzungsbefugnisse nicht dadurch legitimiert werden kann, dass damit Ressourcen alternativer Verfahren geschont und so Kosten gespart werden können. Dies wäre gleichbedeutend mit einem Verkauf von Grundrechtsschutz.

Hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit verweisen wir auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, nach der nicht erst konkrete Anwendungsfälle, sondern bereits jede Möglichkeit der Datenspeicherung und Datennutzung ein diffus bedrohliches Gefühl des Beobachtetseins verursachen kann, und damit einer Grundrechtseinschränkung für alle betroffenen Personen gleichkommt. Vor diesem Hintergrund muss die im Gesetzentwurf vorgesehene Einschränkung des Rechts auf Datenschutz durch die Aufhebung der Zweckbindung der Telekommunikationsdaten bewertet werden. Festzustellen ist, dass die gemäß Gesetzentwurf geplanten Erweiterungen der Datennutzung den Überwachungsdruck auf jede einzelne Person der Bevölkerung noch weiter erhöhen würde. Dies wäre ein weiterer Beitrag, der in eine Gesamtüberwachungsrechnung, wie sie seit längerer Zeit diskutiert wird, einfließen müsste und würde. Die Bewertung der Verhältnismäßigkeit der laut Gesetzentwurf geplanten Maßnahmen muss auch und gerade in diesem Zusammenhang erfolgen, und fällt u.E.n. deutlich zu Ungunsten des Entwurfs aus.

Ergänzend sei noch darauf hingewiesen, dass vereinzelt einige Telekommunikationsbetreiber deutlich umfangreicher Daten erheben und diese länger speichern, als es für die vorgesehenen internen Zwecke erforderlich wäre. Diese unzulässigen Erhebungen und Speicherungen von personenbezogenen Daten ihrer Kunden dürfen keinesfalls durch eine Zweitverwertung durch Aufhebung der Zweckbindung im Sinne des Gesetzentwurfs legitimiert werden.



Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung
Kai-Uwe Steffens
www.vorratsdatenspeicherung.de

13. Februar 2023

So weit unsere Eingabe zum Thema. Wir bedanken uns vorab für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung, und wünschen den zuständigen Gremien und Instanzen eine ‚glückliche Hand‘ bei der Durchführung des Verfahrens.

Rückfragen sind selbstverständlich jederzeit willkommen.

Mit freundlichen Grüßen

Kai-Uwe Steffens
Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung